

Aus dem Inhalt



- Änderung der Hauptsatzung Hermsdorf Seite 4
- Stadtrat wählt Stellvertreter Seite 4
- Satzungen der Gemeinde Reichenbach Seite 5
- Hauptsatzung Schleifreisen Seite 10
- Haushaltssatzung St. Gangloff Seite 12
- Baumpflanzaktion von Hermsdorf Seite 17
- Vereinsnachrichten Seite 24
- Veranstaltungskalender Seite 20
- Pfiffikus-Sommernachrichten Seite 27

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf dankt Frau Jacqueline Wulf für ihre 18-jährige Tätigkeit als Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen und Mitglied der Gemeinschaftsversammlung



(Foto: VG Hermsdorf)

Dank durch die Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
27. August 2022

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
15. August 2022



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	ohne Termin
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474
Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf..... 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675

..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag**
und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentel:
Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Informationen aus der Gemeinschaftsversammlung vom 21.06.2022

In der Gemeinschaftsversammlung wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:

BV06/003/2022

Versendung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die für die Sitzungsunterlagen vorgesehene Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können auf Antrag auch weiterhin die Sitzungsunterlagen für die Gemeinschaftsversammlung in Papierform erhalten.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) für die Sachgebiete Personal und Sitzungsdienst

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet (mind. 35 Stunden pro Woche) für 1 Jahr.

Bei Eignung wird das Arbeitsverhältnis unbefristet weitergeführt.

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

Sachgebiet Personal:

- Sachbearbeitung der arbeits- und beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten für die Beschäftigten und Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und ihrer Mitgliedsgemeinden
- Erfassung und Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung unter Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen inkl. der Bearbeitung von Leistungsentgelten und sonstigen Zahlungen
- Abrechnung Reisekosten nach ThürRKG
- Koordinierung von Seminaren/ Weiterbildungen

Sachgebiet Sitzungsdienst:

- Vorbereitung von Sitzungen der Gremien und Ausschüsse der VG Hermsdorf und ihrer Mitgliedsgemeinden,
- Protokollführung für Gremien- und Ausschusssitzungen,
- Abrechnung Sitzungsgelder

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einem erfolgreichen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder abgeschlossene Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten bzw. Personalkaufmann/frau,
- sehr gute Kenntnisse im Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht, idealerweise auch in der Anwendung des TVÖD,
- Berufserfahrung im Personalwesen,
- der Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- hohe Belastbarkeit, absolute Zuverlässigkeit und Diskretion,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten:

- einen interessanten und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einer leistungsstarken und zukunftsorientierten Verwaltungsgemeinschaft,

- leistungsorientierte Bezahlung,
- flexible Arbeitszeiten,
- Urlaubsanspruch nach dem TVÖD,
- betriebliche Altersvorsorge über die ZVK Thüringen

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 gemäß Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD).

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Bitte weisen Sie uns in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Die Bewerbungsfrist endet am 24.08.2022 um 12:00 Uhr.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius
Kennwort: Personal
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die VG Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die VG Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 mit Beschluss - Nr. BV01/032/2022 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Genehmigung zur Bekanntmachung wurde am 20.06.2022 erteilt.

Die o.g. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 11.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 13.06.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 10 Satz 2 der Hauptsatzung vom 16.05.2022 wird wie folgt geändert:

Wurde einem oder beiden Beigeordneten je ein Geschäftsbereich übertragen, erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung auf 385 €.

Artikel 2

§ 15 der Hauptsatzung vom 16.05.2022 wird um einen Abs. 3 erweitert:

(3) Die Hauptsatzung wird in Bezug auf die Entschädigungsregelungen des § 12 Abs. 1 und 10 Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2020 bis zum Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung in Kraft gesetzt.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 11.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Widerspruch gegen den Bescheid zur Kreisumlage für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2022 einzulegen und beauftragt den Bürgermeister, diesen fristgerecht an das Landratsamt zu übersenden. Die Kreisumlage ist eine Umlage für Kreisaufgaben, die von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben ist, soweit die Einnahmen des Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung für den Finanzbedarf nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist ein Umlagesatz, der nach Umlagegrundlagen

(Schlüsselzuweisung und Steuerkraft) bemessen wird und per Bescheid gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt wird. In dieser Kreisumlage ist der Finanzbedarf für eigene und für Pflichtaufgaben des Landkreises enthalten.

Mit dem Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2022 möchte die Stadt Hermsdorf, insbesondere bei der Finanzierung von Sozialausgaben, ein Zeichen setzen und auf die Erdrosselungswirkung der enorm angestiegenen Sozialkosten hinweisen. Diese Ausgaben des Landkreises werden vom Bund bzw. vom Land gegenüber dem Landkreis nicht ausfinanziert und müssen deshalb über die Kreisumlage von den Kommunen erhoben werden.

Seitens der Landesregierung gibt es den Entschließungsantrag 7/4867 zur Reformierung des Kommunalen Finanzausgleiches. Hierbei soll u.a. geprüft werden, welche Rolle Sozialausgaben und der Soziallastenansatz in der Ausgleichssystematik spielen sollen und wie eine zielführende und faire Verantwortungsteilung zwischen Land und Kommunen gestaltet sein soll.

Der Widerspruch gegen die Kreisumlage soll die Rechte der Stadt Hermsdorf sichern, wenn das Ergebnis der Überprüfung eine Veränderung in der Finanzierung der Sozialausgaben und damit eine Verringerung der Kreisumlage bewirken sollte.

Benny Hofmann

Bürgermeister

Der Stadtrat wählt Anja Pillau zur Stellvertreterin des Vorsitzenden

Gemäß § 23 ThürKO kann der Stadtrat in seiner Hauptsatzung zu Beginn der Amtszeit bestimmen, dass den Vorsitz ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied führt.

Die Leitung der Stadtratssitzung durch einen Vorsitzenden hat sich in der vergangenen Wahlperiode bewährt.

In der konstituierenden Sitzung vom 17.06.2019 wurde die Wahl des Stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden vertagt. Diese wurde am 09.09.2019 nachgeholt. Gewählt wurde Stadtrat Yannis Bermig. Da dieser sein Mandat während der laufenden Wahlperiode niedergelegt hat, war diese Position neu zu wählen.



Als alleinige Kandidatin hat sich Stadträtin Anja Pillau dazu bereit erklärt und wurde mehrheitlich gewählt.

Der Stadtratsvorsitzende und der Bürgermeister gratulieren im Namen aller Mitglieder herzlich und wünschen eine gute Zusammenarbeit!

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 20.06.2022 wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:

BV03/016/2022

Änderungsbeschluss zum Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“
Der Gemeinderat beschließt, den Aufstellungsbeschluss DS-GR03/020/2017 vom 31.05.2017 für den Bebauungsplan für das Gewerbe- und Sondergebiet „Auf dem Berg 100“ zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich wird erweitert. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung vom 21.05.2021 bestimmt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Informationen aus dem Gemeinderat Reichenbach

In der Gemeinderatssitzung am 27.06.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV04/008/2022

Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/009/2022

Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/010/2022

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Eh- renämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/011/2022

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beschließt die Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Fassung.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 mit Beschluss-Nr. BV04/0011/2022 die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Würdigung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 12.07.2022 (eingegangen 14.07.2022) vor. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 14.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

Satzung

die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Reichenbach (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Reichenbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a.) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b.) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich:

- a.) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b.) die Parkplätze,
- c.) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d.) die Gehwege und Schrammborde,
- e.) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f.) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn, getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßeneinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.



Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a.) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b.) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bessern mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs.1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vor-

handen sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (6) Schnee und Eis von den nur privat genutzten Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen verbracht werden.

- (7) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Salz, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Gemeinde Reichenbach.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von den nur privat genutzten Grundstücken auf die öffentlichen Verkehrsflächen verbracht werden.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Reichenbach, den 14.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 mit Beschluss-Nr. BV04/008/2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Würdigung der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 12.07.2022 (eingegangen 14.07.2022) vor. Die Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 14.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 27.06.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Reichenbach“.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt den Thüringer Löwen, den Wald als Zeichen des Thüringer Holzlandes, drei Kornähren als Zeichen der Landwirtschaft sowie ein Porzellangefäß als Zeichen des Porzellerhandwerks.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen, „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Reichenbach“ und in der Mitte das Wappen der Gemeinde Reichenbach.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Reichenbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeindesitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Ein-



wohnnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.000 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
 - a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
 - d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldenträgen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten - der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.
- (3) Dem Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außer-

wöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 nutzt jedes Mitglied des Gemeinderates sein persönliches und funktionstüchtiges Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...).

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese in angemessener Weise beteiligt. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohlbefinden ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister - Ehrenbürgermeister; Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter;

Gemeinderat - Ehrengemeinderat.

Sonstige Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates oder in sonst dem Anlass angemessener Weise unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11

Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht ausgezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 9 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der erwiesenermaßen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 9 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag (Mo-Fr) und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für auf Beschluss des Gemeinderates ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 €. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erhält am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 30 €.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.050,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 180,00 €

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(7) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktagen ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- „Platz der Deutschen Einheit“
- „Kraftsdorfer Straße (Abzweig Oberndorfer Weg)“

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder ein Beschluss nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses durch Aushang an den unter Abs. 2 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2019 außer Kraft.

Reichenbach, den 14.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 mit Beschluss-Nr. BV04/010/2022 die Aufhebungssatzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Aufhebungssatzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Würdigung der Aufhebungssatzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 12.07.2022 (eingegangen 14.07.2022) vor. Die Aufhebungssatzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen



bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 14.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 27.06.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Reichenbach vom 04.03.2009 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, 14.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 mit Beschluss Nr. BV02/011/2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 20.06.2022 vor.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 11.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Teller

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in der Sitzung am 02.06.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Schleifreisen“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen ist gespalten von Rot und Silber mit einem grünen Berg, darin aus einem silbernen Wellenbalken wachsend ein silbernes Mühlrad, und zeigt vorn ein silbernes Lenkscheit und hinten einen schwarzen, rotbewehrten angreifenden Eber mit roten Rückenborsten und roter ausgeschlagener Zunge.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Schleifreisen“ und in der Mitte das Wappen der Gemeinde Schleifreisen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schleifreisen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Die-

se können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 5.100,00 € im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.100 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
 - a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
 - d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.
- (3) Dem Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Not-

lage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(4) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister - Ehrenbürgermeister; Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter; Gemeinderat - Ehrengemeinderat.

Sonstige Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.



Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 Euro. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erhält am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 30 EUR.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	660,00 € / Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	100,00 € / Monat

Für den Fall, dass dem Beigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen wird (§ 7 Abs. 3), erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung bis auf 150,00 €. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

· Dorfstraße Nr. 54a (Dorfgemeinschaftshaus).

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder ein Beschluss nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses durch Aushang an den unter Abs. 2 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.09.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 28.03.2020 außer Kraft.

Schleifreisen, den 11.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Teller

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Informationen aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 27.06.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV05/009/2022

3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde St. Gangloff für die Jahre 2022-2028

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Konsolidierungszeitraum 2022-2028.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/010/2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde St. Gangloff 2022

Der Gemeinderat beschließt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/011/2022

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde St. Gangloff 2021 bis 2025

Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan 2021 bis 2025.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 mit Beschluss - Nr. BV05/010/2022 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde St. Gangloff wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Würdigung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde St. Gangloff liegt mit Schreiben vom 14.07.2022 (Posteingang 18.07.2022) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde St. Gangloff werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom **01.08.2022 bis 12.08.2022** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

St. Gangloff, 18.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde St. Gangloff für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit 2.349.600 €
und

in den Ausgaben mit 2.349.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit 1.007.200 €
und

in den Ausgaben mit 1.007.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.014.900,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 302 v.H.

für sonstige Grundstücke (B) 404 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 391.599 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde St. Gangloff, den 18.07.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft / Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Stadt Hermsdorf

Der RATSCELLER HERMSDORF, Gaststätte gelegen im Historischen Rathaus der Stadt, in der Eisenberger Straße 56, sucht ab sofort nach einem

neuen Pächter/einer neuen Pächterin

Ort der Begegnung für Einheimische und Gäste
Innen- und Außenbereich
Parkplätze vorhanden

Die Bewirtung des Restaurants sollte in niveauvollem Ambiente mit kreativer Küche erfolgen. Der Gastraum hat 180 m², die Küche 45 m² Fläche. Zusätzlich sind Nebenräume vorhanden. Das Inventar ist Eigentum des Vorpächters.



Bei Interesse und weiteren Informationen
wenden Sie sich gerne an das
Büro des Bürgermeisters.

Telefon: 036601/57780,

E-Mail: buergermeister@hermsdorf-thueringen.de

Plaudertasche - das Nachbarschaftscafé

Zur Veranstaltung der „Plaudertasche - das Nachbarschaftscafé“ am 25. Juni 2022 in den Räumlichkeiten des ehemaligen Jugendwohnheims in der Erich-Weinert-Straße 25a fand diesmal eine Info- und Fragestunde mit dem Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, Herrn Hofmann, statt.



Vorab nutzte Frau Bärthel in ihrer Funktion als Seniorenbeauftragte des Saale-Holzland-Kreises die Gelegenheit, die über 40 Gäste der „Plaudertasche“, in der Hauptsache Hermsdorfer Senioren:innen, über ihre Lebenssituation sowie Probleme und Bedarfe im Saale-Holzland-Kreis zu befragen. Mit diesen Informationen und Anregungen möchte Frau Bärthel zukünftige Themen für die Seniorenarbeit im SHK ableiten. Unterstützt wird ihre Arbeit dazu über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Gerne können sich Seniorengruppen dazu auch direkt an Frau Bärthel wenden. Als einen Höhepunkt in diesem Jahr lud sie zum Kreisseniententag des SHK ein. Dieser findet am 31.08.2022 ab 10.00 Uhr in der Stadthalle Eisenberg statt.

Aufgelockert wurde der Nachmittag mit sehr gelungenen Darbietungen von jungen Nachwuchspianist:innen, unter anderem der Klaviergeschichte „Die alte Ritterburg“.

Herr Hofmann hielt anschließend einen sehr informativen Vortrag zu wichtigen Themen der Stadt Hermsdorf. Neben der aktuellen demografischen Entwicklung gab er auch einen Überblick zu der Vielzahl an bestehenden sozialen und kulturellen Angeboten. Auch der Ausbau der Stadt Hermsdorf als wachsender High-Tech- und Industriestandort war ein Thema. So erhielten unsere Gäste auch Informationen zur Planung des neuen „Industriegebietes Ost III“, zum Stand des geplanten Multifunktionsbaus in der Nähe des Hermsdorfer Bahnhofes oder der neu gestalteten Freizeit- und Sportfläche an der Werner-Seelenbinder-Straße. Zukünftige Projekte werden zum Beispiel auch der Ausbau des Fahrradweges von Hermsdorf nach Schleifreisen sein. Herr Hofmann gab abschließend einen Überblick zu anstehenden Veranstaltungen und Feierlichkeiten in Hermsdorf, die aufgrund der Corona-Pandemie zum Teil erstmalig wieder in gewohnter Weise stattfinden sollen.

Im Anschluss stellte sich Herr Hofmann den Fragen und forderte die Gäste auch auf, bestehende Bedarfe oder Probleme zu benennen. Ein Ergebnis dieser Diskussion war das Versprechen, weitere Bänke - gerade auf den Einkaufswegen - zum Verweilen und Ausruhen für die Senioren:innen aufzustellen.

Die Plaudertasche ist ein Projekt des ASB Kreisverbandes Saale-Holzland-Kreis und wird ebenfalls durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ gefördert.

Unsere Veranstaltung im August findet am 20.08.2022, wie gewohnt ab 15.00 Uhr, statt. Wir laden dann recht herzlichst zu einem Sommerfest ein. Für Musik und Leckeres vom Grill wird gesorgt. Hoffentlich bei schönem Wetter können Kinder auf der Hüpfburg toben oder sich bei dem ein oder anderen Geschicklichkeitsspiel ausprobieren.

Aus dem Stadtarchiv und der Bibliothek Hermsdorf

Infobus vom Verein „Spuren e.V.“ aus Bad Langensalza in Hermsdorf

Auf ihrer Sommertour durch Ostthüringen machte der Verein „Spuren e.V.“ am 15. Juni 2022 Station in Hermsdorf. Ab 10 Uhr konnten Interessierte und Zeitzeugen auf dem Vorplatz des Stadthauses den Infobus unter dem Motto „Neun Monate, drei Systeme, Millionen Schicksale“, die letzten Kriegsmonate 1945, aufsuchen. Gleich 10 Uhr kam die erste Interessentin mit einem Tagebuch ihres Vaters, der die Chronik von Hermsdorf beschrieb. Im Laufe des Vormittags reihten sich um die 20 Personen in die Gesprächsrunde mit dem Leiter des Projektes Herrn Michael Luick-Thrams ein. Unterstützt wurde er dabei von der einer Praktikantin und aus Frankreich und ein FSJlerin aus Sachsen-Anhalt.

Schüler des Holzland-Gymnasium Hermsdorf führten an diesen Tag für ihre Projektarbeit eine Umfrage in Hermsdorf durch und zeigten gleich großes Interesse an dem Tourenbus.



Sie nutzten gleich die Gelegenheit um mit Herrn Trams ein Interview zu führen.



Am Nachmittag kamen Hermsdorfer Zeitzeugen zu einer Gesprächsrunde mit dem Verein in der Bibliothek Hermsdorf zusammen.



Das Stadtarchiv und die Bibliothek Hermsdorf bedanken sich bei allen Beteiligten für diesen sehr informativen Tag. Durch solche Veranstaltungen können historische Daten und Bilder, sowie die Erzählungen der Zeitzeugen für kommende Generationen erhalten bleiben.

Stadtarchiv und Bibliothek Hermsdorf



Der Infobus auf dem Stadthausvorplatz

15 Jahre Eisenberger Tafel

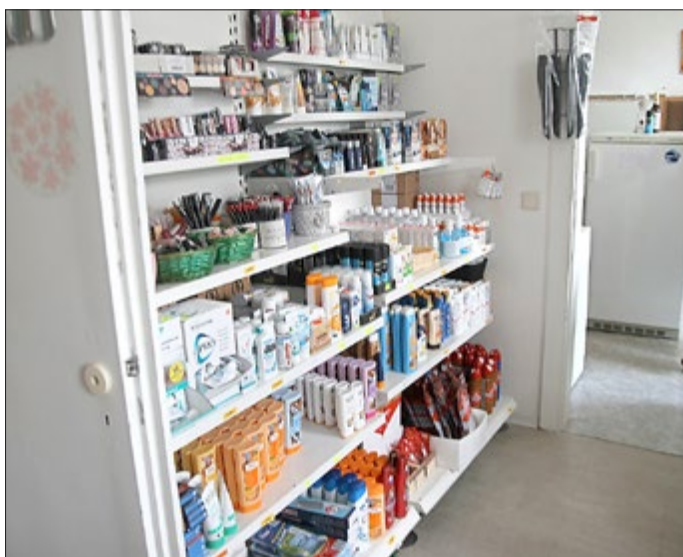
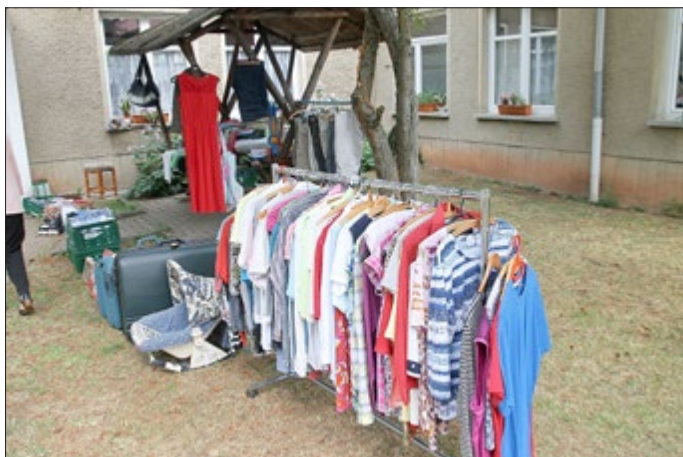
Am 06.07.2022 lud die Eisenberger Tafel zum Tag der offenen Tür anlässlich des 15-jährigen Jubiläums ein.

Am 23.05.2007 wurde die Eisenberger Tafel feierlich eingeweiht. Seit dieser Zeit konnte vielen bedürftigen Familien aus und um Eisenberg mit Lebensmitteln geholfen werden.

Auch Hermsdorf hat eine Außenstelle im Vereinsheim, von der aus jeden Freitag eine Ausgabe erfolgt.



Später kam noch eine Kleiderkammer und ein Soliladen dazu.



Auch in der erschwerten Zeit der Pandemie hatte die Tafel durchgehend geöffnet und konnte so vielen Bedürftigen helfen.

Die Stadt Hermsdorf dankt der Tafel für die Unterstützung und Organisation für die vielen bedürftigen Menschen und möchte vor allem allen Helfern für ihren unermüdlichen Einsatz danken. Ebenfalls möchten wir alle Lebensmittelhändler auffordern, weiterhin mit ihren Sachspenden das Projekt zu unterstützen.



Frau Marion Beyer und Frau Silke Michaelis von der Tafel erhalten ein Dankeschön von den beiden Kreisräten Benny Hofmann und Steffen Much.

Ihr Einsatz verdient große Anerkennung und von allen Seiten Unterstützung!

Freibadsaison 2022

Ein Ausflug ins Bad nach Hermsdorf lohnt sich. Ausgestattet mit einem 25-Meter-Schwimmbecken und einem Erlebnisbecken mit großer Wasserrutsche, Strömungskanal, Wasserdüsen und Wasserfontänen wird die Erfrischung zu einem besonderen Erlebnis.



Öffnungszeiten*

Das Freibad Hermsdorf ist vom 1. Juni 2022 bis 15. September 2022 geöffnet.

01. Juli bis 31. August 11 bis 20 Uhr

Juni, September 11 bis 19 Uhr

* witterungsbedingte Änderungen sind möglich, Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung



Neue Filter- und Reinigungsanlagen garantieren beste Wasserqualität.

Tarife

Erwachsene	3,50 €
Ermäßigt	2 €
Familienkarte (gilt für 4 Pers., max. 2 Erw., jedes weitere Kind 1,50 €)*	9 €

GalaxSea-Clubkarten-Inhaber können die Freibäder Ostbad, Südbad und Hermsdorf bei Vorlage ihrer Clubkarte (Bronze, Silber, Gold) kostenfrei nutzen.

Zehnerkarten

Erwachsene	30 €
Ermäßigt	15 €

Abendtarife ab 17 Uhr

Erwachsene	2,50 €
Ermäßigt	1,50 €

Saisonkarten

Erwachsene	100 €
Ermäßigt	50 €

Ermäßigungen & Rabatte

Kinder bis 99 cm Körpergröße haben freien Eintritt

Der Hermsdorf Stadtrat beschloss eine kostenfreie Nutzung für Erwachsene und Ermäßigte (Kinder bis 14 Jahre, Senioren, FSJler, Studenten, Schüler, Auszubildende, Menschen mit Behinderung nach Vorlage der Nachweise), die jeweils einen Tafel-Ausweis oder eine Ehrenamtskarte, oder eine Mehrkindfamilienkarte oder einen Ukrainischen Pass vorweisen können.

Ermäßigungen gelten für Kinder bis 14 Jahre, Senioren, FSJler, Studenten, Schüler, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, JenaBonus-Card-Inhaber nach Vorlage der Nachweise. bei einer Gruppe ab 10 Personen ist eine Begleitperson frei

Schauen Sie gerne vorbei. Wir freuen uns auf Sie.

Herzlichen Glückwunsch...

Zum **60. Geburtstag** gratulieren wir unserem Stadtratsvorsitzenden Stefan Dörfel recht herzlich.



Für sein neues Lebensjahr wünschen wir ihm Zeit, die man immer wieder neu im Leben verwandeln kann. Nicht das große Glück ist realistisch, aber mit einem wachen Blick kann man viele kleine Freuden erkennen und gestalten. Trotz aller Erfahrungen wünschen wir ihm auch weiterhin Begegnungen mit Menschen, die ihm viel bedeuten.

Unseren Geburtstagsgruß verbinden wir mit den besten Wünschen für gesundheitliches Wohlergehen.

Stadt Hermsdorf

Ehrung mit dem Ehrenpreis der Stadt Hermsdorf

Bürger der Stadt Hermsdorf und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt Hermsdorf verdient gemacht haben, können mit einem Ehrenpreis geehrt werden. Der Ehrenpreis kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, der langjährigen Kommunalarbeit und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Hermsdorf gemehrt haben. Aufgrund dieser vorbildlichen Verdienste wurde Herrn Reiner Remme und Herrn Heinz Schofenberg der Ehrenpreis am 13.06.2022 zur Stadtratssitzung im Gasthof „Zum Schwarzen Bär“ verliehen.



Foto (v.l.n.r.): Herr Heinz Schofenberg, Bürgermeister Benny Hofmann und Herr Reiner Remme

Herr **Reiner Remme** prägte über Jahrzehnte die kulturelle Szene in Hermsdorf maßgeblich mit.

Für vorbildliche Verdienste in Sachen Kultur für die Stadt Hermsdorf einige Punkte:

- jahrelanger stellvertretender Vorsitz im Wohnbezirk „Heinrich-Heine“ 1970-1989
- in dieser Zeit war er unter anderem als fahrender Weihnachtsmann mit Kutsche in der Alt- und Neustadt unterwegs
- Vorsitzender und Mitbegründer des Faschingsvereins Hermsdorf „Berg olé e. V.“ à war nicht nur Vorsitz sondern auch aktiv 3 Jahrzehnte am Programm beteiligt
- in dieser Zeit organisierte er jahrelang erfolgreich den Faschingsumzug durch Hermsdorf
- er war viele Jahre Maibaumgesellschaftsvorsitzender - in der Zeit als er Maibaum noch auf dem „Berg“ gesetzt wurde und organisierte als Vorsitzender das erste Maibaumsetzen von den Arbeiterfestspielen zu DDR-Zeiten wieder auf den Rathausplatz
- zur 750-Jahr-Feier war er Cheforganisator für den großen Umzug durch Hermsdorf
- er war Elternratsvorsitzender an der Friedensschule Hermsdorf und organisierte mit Friedhold Wöckel zahlreiche schulische Aktivitäten

Durch diese hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens hat er das Ansehen der Stadt Hermsdorf gemehrt und sich damit außergewöhnliche Verdienste erworben. Herr **Heinz Schofenberg** ist Geschäftsführender Inhaber der Hermsdorfer Holzwerke, welche bis vor Kurzem noch in der Rodaer Straße 43 ansässig waren (jetzt im City Point). Er hat damals sehr viel Mut zur Investition in den Standort aufgebracht. Durch seine wirtschaftlichen Leistungen und seine privaten Investitionen wurde nicht nur das Stadtbild aufgewertet.

Es ist u.a. ein großes Wohngebiet „An der Rauda“ entstanden und ein weiteres Wohngebiet „Sonnenhügel“ in Planung.

Durch seine privaten Investitionen ist nicht nur unbedingt erforderlicher Wohnraum entstanden - Hermsdorf ist die Thüringer Gemeinde mit der größten Bevölkerungsdichte-, sondern es gab auch einen großen Zuwachs an neuen Eigentümern.

Er ist ein Musterbeispiel eines Unternehmers, der auch in den Standort investiert.

Durch diese hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens hat er das Ansehen der Stadt Hermsdorf gemehrt und sich damit außergewöhnliche Verdienste erworben.
Daher wurden die beiden Herren nach Beschluss des Stadtrates mit dem Ehrenpreis der Stadt Hermsdorf ausgezeichnet.

Gesucht wird für das SPORTLERHEIM, Gaststätte gelegen in der Werner-Seelenbinder-Straße 29 in Hermsdorf, ab sofort oder nach Vereinbarung nach einem

neuen Pächter/einer neuen Pächterin.

Ort der Begegnung für Einheimische und Gäste
Innen- und Außenbereich
Wohnung im Objekt vorhanden Parkplätze
Bei Interesse und weiteren Informationen wenden Sie sich
bitte an den
Bürgermeister
Herrn Benny Hofmann
Telefon: 036601/57780,
E-Mail: buergermeister@vg-hermsdorf-thueringen.de

Grundsteuerreform - Was ist das?

Das brennende Thema der gesetzlich verordneten Grundsteuerreform ist ein Aufreger, der nahezu alle Grundstückseigentümer beschäftigt. Um etwas Klarheit in das Thema zu bringen, bat der Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf die Vorsitzende der VG Hermsdorf Frau Constance Möbius in einer Sitzung des Seniorenbeirates, diese sind grundsätzlich öffentlich, den Grundstückseigentümern mehr Informationen dazu zu geben. Zu der Veranstaltung, die am 22.06.22 in den Räumen des Technikmuseums Hermsdorf stattfand, waren viele Interessenten erschienen. In lebhaften Diskussionen wurde das Für und Wider der Grundsteuerreform diskutiert. Frau Möbius stellte klar, dass das Thema Steuern für jede Kommune eine der wesentlichsten Einnahmequellen darstellt. Mit diesen Geldern werden Infrastrukturmaßnahmen, wie Straßenbau, Bau von sozialen Einrichtungen und Gebäuden u.a. gemeinnützige Projekte finanziert. Die Grundstücks-/ Immobilieneigentümer haben Zeit, ihre Angaben zu den Grundstücken, wie Grundstücksfläche, Gebäudewohnfläche, Art der Nutzung sowie andere Kennzahlen, die über die Gemeinde bzw. das Internet in Erfahrung gebracht werden können, vom 01.07. bis 31.10.2022 an das Finanzamt zu übermitteln. Dabei ist grundsätzlich von einer digitalen Übermittlung an das Finanzamt über das Internetportal „Mein Elster“ auszugehen. Die Abgabe der Erklärungen hat grundsätzlich vom Eigentümer und nicht vom Nutzer, wie z.B. Pächter zu erfolgen. Diejenigen, die nicht in der Lage sind, das über das Internet zu machen, müssen sich beim zuständigen Finanzamt melden und sich die Abgabe in Papierform bestätigen lassen. Hier alle die notwendigen Schritte darzustellen ist nicht das Anliegen, sondern es soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass man den Aufforderungen des Finanzamtes folgen sollte, um von Geldstrafen wegen Nicht- bzw. verspäteter Abgabe der Grundsteuererklärung verschont zu bleiben. Wesentlich ist, so Frau Möbius, Ruhe bewahren und sich nicht durch irgendwelche Aussagen aufregen lassen.



Frau C. Möbius / Vorsitzende der VG Hermsdorf erklärt den Anwesenden, warum die Grundsteuerreform und die Mithilfe aller Grundstückseigentümer erforderlich wurde

Fotos: Ludwig

Gesprächsrunde zur „Schulischen Suchtprävention und Gesundheitsförderung“

Ein großes Problem in unserer Gesellschaft ist das Thema Drogen. Nachdem die Stadt Hermsdorf bis 2020 unter dem Motto „Austausch und Netzwerken“ Drogenberatungsrunden organisiert hat, hat sich der Landkreis jetzt dieses Thema zur Aufgabe gemacht. Auf Einladung der Abteilung Soziales, Jugend und Gesundheit folgten am 14.06.2022 Vertreter der Schulen aus dem SHK, Schulsozialarbeiter, Vertreter der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie der Kommunen. In dieser ersten Runde war vor allem der Austausch das Hauptthema.

Kernfragen an die Beteiligten waren u. a.:

- Welche Erfahrungen zum Suchtmittelkonsum bestehen an Ihrer Schule?
- Welche Maßnahmen der Suchtprävention führen Sie bereits durch?
- Wie kann aus Ihrer Sicht eine nachhaltige Suchtprävention und Gesundheitsförderung im schulischen Kontext gelingen?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten würden Sie sich bei der Umsetzung der Suchtprävention und Gesundheitsförderung an Ihrer Schule wünschen?

In der Fortsetzung dieser Veranstaltung sollen Projekte gebildet werden, die Aufklärung, Verhinderung aber auch Bekämpfung des Problems zur Folge haben.

Benny Hofmann
Bürgermeister

1. Große Baumpflanzaktion von Hermsdorf

Am 22.04.2022 organisierte die Stadt Hermsdorf gemeinsam mit der Baumschule Zech aus Langenwetzdorf die erste große Baumpflanzaktion.

Es ist das Ziel der Stadt, zwischen den Autobahnen 4 und 9 und der Wohnbebauung einen natürlichen Schutzwall anzulegen, der gerade auch zukünftigen Generationen Schutz vor Lärm, Abrieb und Schadstoffen bietet.

Mit Hilfe vieler freiwilliger Helfer konnten in drei Reihen auf einer Länge von ca. 600 m 750 Pflanzen gesetzt werden.



Die Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Hermsdorf Frau K. Präbler eröffnet die Informationsveranstaltung zur Grundsteuerreform

Dabei wurden z. B. Haselnuss, Pfaffenhütchen und Liguster oder Bergulmen, Ebereschen und Feldahorn in die Erde eingebracht. Mein Dank gilt den freiwilligen Helfern für ihren Einsatz!



Die nächste Pflanzaktion soll im Herbst stattfinden.

Benny Hofmann
Bürgermeister

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

der Freiwilligen Feuerwehr Hermsdorf und des Feuerwehrvereins

Am 18.06.2022 wurde sich zu einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins im Gerätehaus getroffen.

Die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf zählt insgesamt 96 Kameraden/-innen, die sich aus 20 Mädchen und Jungen der Jugendfeuerwehr, 55 Kameraden/-innen der Einsatzabteilung und 21 Kameraden/-innen der Alters- und Ehrenabteilung zusammensetzten.

Der Stadtbrandmeister ließ das letzte Jahr noch einmal Revue passieren. So haben die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf im Jahr 2021 ganze 202 Einsätze in 1857 Einsatzstunden erfolgreich abgearbeitet.

Die Kameraden wurden insgesamt zu 151 technischen Hilfeleistungen gerufen, diese gliederten sich in 31 Ölspuren, 22 Türöffnungen und 23 Tragehilfen. Desweiteren wurden die Kameraden zu 50 Brandeinsätzen alarmiert (21 Bandmeldeanlangen, 13 Kleinbrände, 5 Mittelbrände und 1 Großbrand). Im laufenden Jahr 2022 wurden bereits 93 Einsätze mit über 700 Einsatzstunden bearbeitet.

2021 konnten wir uns über 21 erfolgreiche Abschlüsse freuen, unter anderem über:

2 Atemschutzgeräteträger, 1 Zugführer, 3 Maschinisten und 1 Maschinisten für Rüstwagen

Die Feuerwehr Hermsdorf hat Dank der finanziellen Unterstützung durch den Bürgermeister und den Stadträte einen soliden und gut aufgestellten Fahrzeugbestand. So sind 5 der 11 bei uns stationierten Fahrzeuge städtisch und bereits modernisiert oder in Planung.

- Besonders hervor zu heben DLK 23/12 aus dem Jahr 2021, mit der Ersatzbeschaffung, der Drehleiter ist im Jahr 2019 begonnen worden. Nach Zusage von Fördermitteln vom Freistaat und Landkreis und Bereitstellung der Eigenmittel

erfolgte nach europaweiter Ausschreibung die Auftragsvergabe in einer Gesamthöhe von rund 760.000 Euro im August 2020 an die Fa. Rosenbauer Karlsruhe. Die Auslieferung der neuen Drehleiter erfolgte am 04.05.2021, nach zahlreichen Ausbildungs- und Einweisungsstunden erfolgte am 18.09.2021 die feierliche Übergabe, bereits wenige Tage später wurde der erste Einsatz absolviert. Unterm Strich stellt es einen Quanten Sprung gegenüber dem fast 30-jährigen Vorgänger Fahrzeug dar. Dieses Rettungsgerät soll im Fall der Fälle schnell Hilfe für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und darüber hinausbringen.

- Für die Ersatzbeschaffung des LF 16/12 (Baujahr 1999) erfolgte nach Zusage der Fördermittel des Freistaates am 15. September 2021 die Auftragsvergabe an die Firma Ziegler für das neue HLF 20 auf einem Mercedes Benz Fahrgestell. Die ursprünglich für November anvisierte Auslieferung wird derzeit für Mai 2023 erwartet.
- Das Dienstälteste Fahrzeug der Feuerwehr Hermsdorf, dem TLF 24/50, welches im Jahr 1994 angeschafft wurde, ist im 5-Jahres Finanzplan der Stadt berücksichtigt.

Folgende Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen wurden vorgenommen:

Zum Feuerwehrmann

Nico Beier
Julian Keutsch

Zum Oberfeuerwehrmann

Max Unger
Patrick Niedzwetzki

Zum Hauptfeuerwehrmann

Franz Lippold

Zum Löschmeister

Peter Loth

Zum Oberlöschmeister

Lukas Bumblies
Christian Pillau
Sven Dausch
Stefan Loth

Zum Hauptbrandmeister

Karsten Teller

Für 25-jährige aktive Dienstzeit

Mario Stahl
Robert Plötner

Für 40-jährige aktive Dienstzeit

Angela Philipp
Mike Bräuner
Streipart Frank

Für 70-jährige aktive Dienstzeit

Jörg Thäsler
Harry Erbert



Präsidium



Gäste in der Fahrzeughalle



Beförderung zum Feuerwehrmann Kamerad Julian Keutsch und Nico Beier (2. und 3. v. l.)



Ernennung zum Maschinisten Kamerad Stephan Präßler (mitte)



Beförderung zum Oberlöschmeister Kamerad Swen Dausch und Stefan Loth (3. und 4. v.l.)



Kamerad Eddy Grommas (links) überreicht ein Dankeschön an die Einsatzabteilung für seine Geburtstagsüberraschung zum 90. Geburtstag im Sommer 2021

Am Ende bedankte sich der Stadtbrandmeister bei den Kameradinnen und Kameraden für ihre Einsatzbereitschaft und dem Feuerwehrverein für die stetige Hilfsbereitschaft und finanzielle Unterstützung. Ein großer Dank gilt den vielen Unternehmern und Unternehmerinnen, die unsere Einsatzkräfte für die Einsätze freistellen. Außerdem gilt der Dank dem Bauhof, der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und dem Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes für ihre stetige Unterstützung und gute Zusammenarbeit. Besonderen Dank gilt dem Stadtrat und dem Bürgermeister unter anderem für die stetige Würdigung des Ehrenamtes. Doch natürlich gilt den Familien zu Hause, den Partnern und Kindern den größten Dank für den Rückhalt, den Sie unseren Einsatzkräften für unsere umfangreiche freiwillige Tätigkeit geben. Der Feuerwehrverein berichtete über das, aufgrund der vergangenen beiden Corona Jahre, nahezu zum Erliegen gekommenen Vereinsleben und damit einhergehenden Rückgang der Finanzen. Nach dem Kassenprüfungsbericht wurde der Vereinsvorstand von den Anwesenden für das Jahr 2021 entlastet.

Hermsdorf, den 18.06.2022

gez. R. Plötner
Stadtbrandmeister

gez. S. Bauer
Vereinsvorsitzende

Veranstaltungen



28. Hermsdorfer Straßenfest 10. + 11. September 2022



Samstag:
13:00 Uhr Mittelaltermarkt
19:00 Sommernachtanz mit „Antitoxin“

Sonntag:
10:00 Uhr Eröffnung des 28. Hermsdorfer Straßenfestes
18:30 Uhr Tanz mit „The Luckytones“

das gesamte Programm wird später veröffentlicht

Alte Regensburger Handelsstraße

Veranstaltungskalender 2022

Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf 2022

Datum / Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter/Veranstaltungsort
Ausstellung: 29.04. - 22.07.2022	„Die Bremer Stadtmusikanten - Illustrationen, Musikalisches & Kurioses“	Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz / Kleine Galerie
Ausstellung: 28.07. - 08.10.2022	„Vorsicht! Abstrakt!“ Arbeiten in Acryl von Frank Schultes aus Blankenhain	Stadt Hermsdorf /Kleine Galerie
20.06.22 / 19:00 Uhr	„Der große Minibuch-Abend“ mit Ulf Annel & Jürgen Adlung	Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Kurparkbühne Bad Klosterlausnitz
25.6.22 / 11:00 - 01:00 Uhr	30. Gartenfest / Programm wird rechtzeitig bekanntgegeben, Frühschoppen	Kleingartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“ e.V.
26.6.22 / 10:00 Uhr	ADAC Veranstaltung	Rathaus Festplatz
2.7.22	Tag der offenen Tür, FFW Hermsdorf	Feuerwehr Hermsdorf
08.07.2022 / 19:00 Uhr	„Mein zweites Hundeleben“ und „Kaleidoskop“ Lesung mit Ingolf Friederici (Hermsdorf)	BuchHerold u. Stadtbibliothek / Stadtbibliothek
14.7.22 / 12:00 - 19:00 Uhr	Sommerfest Tridelta Campus	Rathaus Festplatz
16.7.22 / 14:00 - 15:00 Uhr	Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Keramische Werke Hermsdorf e.V.	Rathaus Festplatz
27.07.22 / 19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung: „Vorsicht! Abstrakt“ Arbeiten von Frank Schultes (Blankenhain); Laudatio und Musik Tim Liebert (Doc Fritz)	Stadt Hermsdorf /Kleine Galerie
27.8.22 / 14:00 - 15:00 Uhr	Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Keramische Werke Hermsdorf e.V.	Rathaus Festplatz
03.09.2022	Tag der offenen Tür im Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme IKTS	IKTS, Michael-Faraday-Str. 1 Hermsdorf
10.9.2022	46. Holzlandlauf	W.-Seelenbinder Sporthalle, SV Hermsdorf Abt. Leichtathletik
10+11.9.22	28. Straßenfest Hermsdorf	Hermsdorf / Regensburger Straße
13.09.2022 ab 17 Uhr	Zuckertütenlauf und Kinderläufe	im Stadion, SV Hermsdorf Abt. Leichtathletik
23.9.22 / 20:00 Uhr	Mr. ROD (a Homage to Rod Stewart)	Stadthausaal
24.9.22 / 14:00 - 15:00 Uhr	Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Keramische Werke Hermsdorf e.V.	Rathaus Festplatz
3.10.22 / 10:00 Uhr	großes Preiskegeln, Saisonausklang Rost brennt, alkoholische und alkoholfreie Getränke,	Kleingartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“ e.V.
20.10.22 / in Planung	Adonia Konzert	Stadthausaal
20.10.22 / 20:00 Uhr	Irische Nacht / Konzert mit Tim O'Shea	Rathausaal
26.10.22 ab 12:00 Uhr	Seniorenkirmes	Stadthausaal
29.10.22 / 19:00 Uhr	Island Vortrag / Naturwunder Polarkreis	Stadthausaal
5.11.22 / in Planung	Fettnäppchen / Kabarett	Stadthausaal
9 - 11.12.22	Weihnachtsmarkt	
17.12.22	Weihnachtsgala	Stadthausaal

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf / Stadt Hermsdorf
SB Kultur/Tourismus
Am Alten Versuchsfeld 1 / 07629 Hermsdorf
Tel.: 036601-57770, Fax: 036601-57771

Altersjubiläen

in Hermsdorf

Bräutigam, Margrit
Enke, Gudrun
Fechner, Monika
Gläser, Erika
Habel, Horst
Höhn, Bärbel
Klöpfel, Reinfried
Kochergina, Lidiya
Krehhahn, Dietmar
Lang, Christa
Matthes, Manfred
Mykhaylova, Viktoriya
Nauber, Christine
Neumann, Wilfried
Reifenstein, Joachim
Riese, Berit

zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 70. Geburtstag

Röder, Roswitha

Roloff, Dagmar
Schau, Werner
Schmidt, Annerose
Schmidt, Wiltrud
Tollkien, Wolfgang
Wittig, Gerd

in Mörsdorf

Geithner, Günter

in Reichenbach

Sieler, Margot
Wiesner, Sonja
Zapf, Elke

in St. Gangloff

Buttler, Regina
Hädrich, Harald
Müller, Erhard

zum 80. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 85. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 85. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 80. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

„Sing mal wieder“ trifft sich wieder

Zu den vielen Dingen, die während der Corona-Lockdowns nicht stattfinden durften, gehörte auch das offene Singen in der Hermsdorfer Kirchengemeinde. Doch nun trafen sich im Juni die Sängerinnen und Sänger wieder zum entspannten Singen und Beisammensein im Hermsdorfer Gemeinderaum der Salvator-Kirche. Kantor Every Zabel hatte für dieses erste Treffen nach der langen Pause das Thema „Sommer-Sonne-Reisen“ vorbereitet und dafür nicht nur die passenden Lieder, sondern auch das ein oder andere Gedicht, Sprüche und Redensarten im Gepäck: „Der Sommer, der Sommer, das ist die schönste Zeit“, so zum Beispiel beginnt das Gedicht von Hoffmann von Fallersleben, das der Kantor zwischendurch vorlas. Zum Sommer gehört auch das Wandern, und da durfte das vielen bekannte Thüringer „Rennsteiglied“ nicht fehlen. Getroffen wird sich in der Regel immer am dritten Mittwoch eines jeden Monats um 14 Uhr im Gemeinderaum der Kirche. „Wir sind eine Runde, zu der insgesamt knapp 20 Leute regelmäßig kommen“, sagt Every Zabel. „Aber wir freuen uns über jeden, der dazukommen möchte, egal ob Alt oder Jung.“ Gesungen werden nach Wunsch, ob Volks- oder Kinderlied, Choral oder Schlager, es geht um die reine Freude am Singen. So gilt das Angebot beispielsweise auch für Mamas mit Baby, die Spaß am Singen haben.



Ulrike Demuth

Hermsdorf im Bann eines ausdrucksstarken Künstlers

Vor voll besetzter Kirche bannte Spitzenpianist Ivan Galic das Hermsdorfer Publikum durch starke Ausdruckskraft und viel Emotionalität.

„Ich freue mich, dass Ivan Galic die Einladung angenommen hat und heute hier für uns spielt“, eröffnete Kreiskantor Every Zabel am Sonntag, dem 12. Juni das Klavierkonzert in der Hermsdorfer Kirche. Bei hochsommerlichen Temperaturen ist es in der Kirche angenehm kühl, aber das ist wohl nicht der Grund, warum es an diesem Nachmittag so viele Menschen in unser Gotteshaus gezogen hat: Der ursprünglich aus Bosnien-Herzegowina stammende Pianist Ivan Galic tourt derzeit mit seiner neuen CD durch Deutschland und Italien und machte auch in Hermsdorf Station. Und dieses Klavierkonzert der Spitzenklasse wollten sich die Hermsdorfer offensichtlich nicht entgehen lassen, denn die Kirche ist bis auf die hinterste Bank und die Seitenschiffe besetzt. Ivan Galic, ein sportlich wirkender, großer Mann, setzt sich an den Flügel, und schon nach den ersten Tönen, die er an den Tasten erklingen lässt, wird deutlich, dass dieser junge Pianist sein Publikum zu fesseln vermag: Scheinbar mühelos spielt er sich durch Franz Schuberts „3 Klavierstücke“, mit viel Hingabe wechseln einfache, lyrische Parts mit lautstarken, kraftvollen Passagen. Galic ist ganz versunken in die Musik, jeden Ton setzt er bewusst. Regungslos sitzen die Zuhörer, manch einer lauscht mit geschlossenen Augen. In den ganz leisen Passagen ist es so

ruhig in der Kirche, dass sich der Vogelgesang aus den Bäumen um das Gotteshaus zu den zarten Tönen des Klaviers mischt. Nach Schuberts „3 Stücken“ ertönt tosender Applaus, Ivan Galic nimmt ihn freundlich lächelnd entgegen, um dann wieder am Flügel Platz zu nehmen. Er spielt nun die „7 Phantasien“ von Johannes Brahms, romantische Klavierstücke aus dem späten 19. Jahrhundert. Am Ende des Konzertes bekommt der Ausnahmepianist Unterstützung von unserem Kantor Every Zabel: Gemeinsam an Flügel und Orgel erklingt „Ein Gebet in F-Dur“ des französischen Komponisten Alexandre Guilmant, bevor das Publikum erneut in begeisterten Applaus ausbricht.

Ulrike Demuth



Wenn Ivan Galic am Flügel sitzt, wirkt er völlig eins mit der Musik.

Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel

Pfarrbereich Hermsdorf

„Jubeln sollen die Bäume des Waldes vor dem HERRN, denn er kommt, um die Erde zu richten.“ (1. Chronik 16; 33)

Kirchenfahrplan für August 2022

Die Gemeinden vom Kirchspiel Pfarrbereich Hermsdorf laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Sa., 06.08.

Oberndorf 17.00 Uhr Andacht

8. Sonntag nach Trinitatis

So., 07.08.

Bad Klosterl. 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

9. Sonntag nach Trinitatis

So., 14.08.

Oberndorf 09.00 Uhr Gottesdienst G. Manke

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst G. Manke

10. Sonntag nach Trinitatis

So., 21.08.

Schleifreisen 09.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

Schöngleina 11.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer



11. Sonntag nach Trinitatis

So., 28.08.

Oberndorf	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	S. Elsässer
Hermsdorf	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	S. Elsässer

Die kirchlichen Gruppen und Kreise in Hermsdorf laden ein:

Posaunenchor	(Herr Zabel)
dienstags	18.30 Uhr
freitags	17.30 Uhr
Ökumenischer Chor	(Herr Zabel)
dienstags	20.00 Uhr
Veeh-Harfen-Gruppe	(Fr. Will)
mittwochs	15.00 Uhr (Kath. Pfarrei Hermsdorf)
Seniorentanz-Gruppe	(Fr. Merker)
mittwochs	14.00 Uhr vierzehntägig
„Klangheimlich“	(Hr. Zabel)
mittwochs	17.00 Uhr
Instrumentalkreis	(Fr. Merker)
donnerstags	18.30 Uhr
Singkreis	(Hr. Modersohn)
donnerstags,	20.00 Uhr
Jungbläser + Orgelunterricht	(Herr Zabel)
nach Absprache	
Konfirmanden	(S. Elsässer)
freitags	16.00 Uhr - 16.45 Uhr

Kontakte:

Pfarrer Stephan Elsässer, 07646 Schlöben, Dorfstr. 6
Tel.: 036428/40687; Fax: 036428/51406

Ev.-Luth. Pfarramt: 07629 Hermsdorf, Kirchgasse 2;

Sprechzeit d. Pfarrers:

dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf, bzw. nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

GKR Hermsdorf:	Thomas Bermig, stelv. Vors. Tel.:
GKR Oberndorf	Andreas Jung, Vors. Tel.: 036606/60195
GKR Schleifreisen	N.N.
GKR Schöngleina/Schlöben	Rena Niedermeyer-Schwarze, Vors., Tel.: 036428/315308

Kreiskantor:

Every Zabel
Tel.: 036601/934744
every.zabel@web.de

Dipl.-Sozialpädagogin:

Almut Elsässer
Tel.: 017620048447

Kirchbüro/Friedhofsverwaltung:

Sissy Friedl
Tel.: 036601/40704;
Fax: 036601/939944

Öffnungszeiten:

Mo., Die., Fr.	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach telef. Absprache
eMail:	ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de
eMail:	post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Bankdaten:

IBAN:	DE36 8306 4488 0001 3340 93
BIC:	GENODEF1HMF
Raiffeisen-Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG	
Betreff für Hermsdorf	RT 0840
Betreff für Schöngleina	RT 0877
Betreff für Oberndorf	RT 0863
Betreff für Schleifreisen	RT 0875

Römisch-Katholische Gemeinde „St. Josef“ Hermsdorf

Ein biblischer Gedanke:

„Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.“

Matthäus 5,9

Regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen

Gerade Kalenderwoche:

Vorabendmesse um 18:00 Uhr

Ungerade Kalenderwoche:

Sonntagsmesse um 10:30 Uhr

Dienstag 20 Uhr:

Probe des Ökumenischen Chors in St. Salvator

Besondere Gottesdienste / Andachten / Treffen

Bitte beachten Sie, dass in den Sommerferien dienstags keine Hl. Messe in St. Josef gehalten wird.

Sonntag, 07.08.22

10:30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 10.08.22

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 13.08.22

18:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 21.08.22

10:30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 24.08.22

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 27.08.22

10:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 28.08.22

15:00 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang auf der Leuchtenburg

Dienstag, 30.08.22

09:00 Uhr Hl. Messe

Religiöse Kinderwoche:

Geht's noch? (Über)leben auf der Erde

Zum Beginn und Ende der Sommerferien findet in unserer Pfarrei die Religiöse Kinderwoche statt. In der ersten Woche vor Ort, in der letzten Woche in Bad Blankenburg.

Die RKW spricht viele verschiedene aktuelle Themen an: meine Umwelt, Verschmutzung der Erde, Naturschutz und ein Segen sein für andere ...

Wir wünschen allen Teilnehmenden viel Freude und ein gutes Miteinander!

Schulanfangs-Gottesdienst

Herzliche Einladung zum Gottesdienst zum Schulanfang (nicht nur für Erstklässler)! Er findet am Sonntag, 28.8. um 15 Uhr auf der Leuchtenburg statt.

Ausblick

Der nächste Familiengottesdienst unserer Gemeinde soll in ökumenischer Verbundenheit mit den anderen Holzlandgemeinden gefeiert werden. Geplant ist ein gemeinsamer Vormittag mit Frühstück und Gottesdienst am 17. September ab 09.00 Uhr. Bitte bringen Sie eine Kleinigkeit fürs Buffet sowie eine Sitzmöglichkeit mit. Wir treffen uns im Pfarrgarten der evangel. Kirche Bad Klosterlausnitz. Herzliche Einladung!

Aktuelle Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage sowie im Schaukasten am Gemeindezentrum.

Ansprechpartner in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:

PRIESTERNOTRUF unter **0365 83558090**

Priesterlicher Ansprechpartner:

Pfarrer Gregor Hansel, Tel.-Nr.: 0365 7343152,

E-Mail: gregorhansel@gmx.net,

Katholisches Gemeindezentrum „St. Josef“ Hermsdorf

Uhlandstraße 18, 07629 Hermsdorf

Anschrift Pfarramt:

Röm.-Kath. Pfarrei „St. Elisabeth“ Gera
07645 Gera, Kleiststraße 7, Tel.: 0365 26461
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de
Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Miriam Külshammer und Beate Schüsler,
Öffentlichkeitsarbeit St. Josef

Termine der Freien evang. Gemeinde Hermsdorf

**Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich
in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:**

04.08.2022 Donnerstag

15.00 Uhr Seniorenkreis

07.08.2022 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

14.08.2022 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

21.08.2022 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

28.08.2022 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

Bibelstunde: Donnerstag um 19:30 Uhr

Jugendtreff: Freitag um 19:00 Uhr

Orgelführung

Hermsdorfer Flüchtlingskinder lieben die Orgel

Eine Kirche kindgerecht zu erkunden, kann richtig Spaß machen. Was neun ukrainische Kinder in der Hermsdorfer Kirche erlebten. Sie kommen aus Odessa und Kiew, doch der Krieg in ihrem Heimatland hat sie nach Hermsdorf verschlagen: Neun Kinder kamen Ende Juni gemeinsam mit ihrer Flüchtlingshelferin Olga in unsere Hermsdorfer St. Salvator Kirche. Dort sind sie zu einer besonderen Führung eingeladen: Kantor Every Zabel zeigt ihnen auf kindgerechte Weise das Gotteshaus. „Was gefällt euch denn am besten in unserer Kirche?“, fragt er. Die Kinder antworten in ihrer Landessprache, und Maryna Sydoruk, Mitsängerin im Ökumenischen Chor, die als Dolmetscherin an diesem Nachmittag dabei war übersetzt: „Sie mögen die vielen Bilder und die Orgel.“ Und das ist kein Wunder, denn unser Kirchenmusiker erzählt ihnen nicht nur, was es in der Kirche und an der Orgel alles zu sehen gibt, sondern lässt auch jedes Kind einmal an dem großen Instrument spielen. Ganz unterschiedlich zeigen sich hier die Charaktere: Während manche Kinder mutig Hände und Füße gleichzeitig über Tasten und Pedale wirbeln lassen, setzen sich andere schüchtern auf die Orgelbank, probieren erst vorsichtig die Töne mit den Füßen, dann mit den Händen aus. Ein Mädchen erzählt, sie habe in ihrer Heimat Klavierunterricht gehabt, und lässt die Finger geübt über die Tasten gleiten. Auch wenn die meisten Fragen von den Kindern auf ukrainische beantwortet werden, merkt man ihnen an, dass sie sich schon viele deutsche Wörter gemerkt haben. Als Kantor Zabel fragt, was sie schätzen, wie viele Orgelpfeifen die Orgel hat, erlebt er eine Überraschung: Die Kinder antworten mit deutschen Zahlen. Sie leben mit ihren Müttern in privaten Haushalten in Hermsdorf, Stadtroda und Umgebung, erzählt ihre Betreuerin, und besuchen gemeinsam die Schule in Hermsdorf.

Ulrike Demuth



Mit neun Kindern kam Flüchtlingshelferin Olga (Dritte von rechts) in die Hermsdorfer Kirche zur Kirchenführung von Kantor Every Zabel (rechts im Bild). Maryna Sydoruk (links im Bild) half beim Dolmetschen.

Ev. Gemeinde St. Gangloff

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Samstag 30.07.2022

17:00 Uhr Reichenbach

Sonntag 31.07.2022

08:30 Uhr Möckern

10:00 Uhr Mörsdorf

14:00 Uhr St. Gangloff

Sonntag 07.08.2022

16:00 Uhr Großsaara

Lichtbildervortrag „900 Jahre
Barbarossa“

mit Dr. Thomas Franzke - Leipzig

Sonntag 14.08.2022

10:00 Uhr Reichenbach

15:00 Uhr Gottesdienst an
der Weihertalmühle
(bei Quirla)

Sonntag 21.08.2022

08:30 Uhr Möckern

10:00 Uhr Mörsdorf

12:00 Uhr St. Gangloff

Sommerfest

Samstag 03.09.2022

14:00 Uhr Reichenbach

14:00 Uhr Waltersdorf

Taufgottesdienst

Sommerfest im Festzelt mit Pfr.
Christian Kurzke Rüdersdorf und
dem Posaunenchor St. Gangloff

Sonntag 04.09.2022

10:00 Uhr St. Gangloff

Familiengottesdienst zum
Schulbeginn

Neuapostolische Kirche Hermsdorf

Oststraße 3
07629 Hermsdorf

Gottesdienste

sonntags: 10:00 Uhr

mittwochs: 19:30 Uhr

Besondere Termine:

Sonntag 28.08.2022

10:00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist Treiber

Chorproben

montags: 19:30 Uhr

Ansprechpartner:

Gemeindevorsteher Dieter Tröger
Tel. 036601-44923



Vereine und Verbände

Partnerschaftsfreunde aus Hermsdorf besuchten unsere Freunde in Lahnstein

Endlich, wieder eine Reise nach Lahnstein. Vom 20. bis 22. Mai 2022 besuchten wir unsere Partnerschaftsfreunde in Lahnstein. Im Gepäck hatten wir eine kleine Überraschung für alle.

Herzlich wurden wir Hermsdorfer, von den Partnerschaftsfreunden in der Gaststätte „Apfelbaum“ empfangen. So starteten wir am Freitag gemeinsam unser wunderschönes Wochenende. Nach der Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden, Ralf Schäfer, wurde uns das Programm für das Wochenende vorgestellt. Wir waren alle begeistert, war doch unter anderem eine Rheinschiffahrt im Programm. Frau Friedel bedankte sich im Namen aller Partnerschaftsfreunde aus Hermsdorf herzlich für die Einladung und übermittelte liebe Grüße von den zu Hause gebliebenen Freunden. Wir freuten uns sehr über die Teilnahme des Herrn Oberbürgermeisters Herrn Lennart Siefert und plauderten lange über die Stadt Hermsdorf. Gern würde er in naher Zukunft unser Holzland kennen lernen. Ganz herzliche Grüße übermittelte er an unseren Bürgermeister Herrn Benny Hofmann.

Gut gelaunt mit Sonne am Himmel und auch im Herzen trafen wir uns am Samstag am Rhein zur Schiffsfahrt nach Kamp. Zuvor besuchten wir das Blumenbeet vom verstorbenen Vereinsmitglied Eckehard Miethe und gedachten an die schönen Stunden, die wir zusammen verbringen durften. Zur Erinnerung, Eckhard Miethe schenkte zu Lebenszeiten der Stadt Hermsdorf eine Kletteranlage für den Spielplatz am Kulturpark.



Wir Hermsdorfer packten unseren Rucksack aus und jeder bekam eine kleine Flasche Sekt, natürlich von Rotkäppchen.

In Kamp besuchten wir das Flößer- und Schiffermuseum. Bei einer Führung erfuhren wir viele Geschichten aus dem Alltag der Schiffer und Flößer auf dem Rhein. Noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Flöße von Koblenz bis zu den Schiffswerften nach Holland gesteuert. Anschließend wurde im „Kleinen Wirtshaus“ in Kamp-Bornhofen gespeist, geplaudert und natürlich der Wein aus der Region probiert. Gut gestimmt fuhren wir mit dem Zug zurück nach Lahnstein.

Zum gemeinsamen Sonntagsfrühstück beider Vereine im „Waldhaus“ verabschiedeten wir uns von unseren Freunden. Herr Schäfer dankte allen für das gelungene Wochenende. Frau Friedel bedankte sich im Namen aller ebenso, für das gut gelungene Wochenende und hofft auf ein baldiges Wiedersehen in Hermsdorf.



Sommerferien-Camp 2022

08.-12.08.2022 | Brehm-Schullandheim Renthendorf

Du bist zwischen 7 und 16 Jahren alt? Und du möchtest mit anderen Kindern und Jugendlichen eine unvergessliche Sommerferienwoche verbringen?

Wir bieten Dir fünf spannende „Offline“- Ferientage ohne Eltern im idyllisch gelegenen Brehm-Schullandheim in Renthendorf und ein kurzweiliges Ausflugs- und Erlebnisprogramm:

u.a. Team- und Naturerlebnisspiele, Kistenklettern, Laser-Biathlon-Schießen, Floßbau am See, Beachvolleyball mit dem „Sonne-im-Paradies-Team, Kreativangebote, Lagerfeuer und mehr...

Kosten: 180 Euro inkl. vier Übernachtungen im Mehrbettzimmer (1 barrierefreies), Dusche/WC, Vollverpflegung, Programm, Material

Neugierig? Dann meldet Euch an!

Kreissportbund Saale-Holzland e.V.

Internet: www.ksbholzlandkreis.de

E-Mail: ksb-saale-holzland@mailbox.org

Telefon: 036691/42208



QR-Code
einscannen
und mehr
Info erhalten!



Folge uns auf Instagram und Facebook!
www.instagram.com/shk_jugend.im.sport
www.facebook.com/ksbholzlandkreis

Partnerschaftsverein Hermsdorf-Grünstadt ist noch da

Zu einer schönen Mitgliederversammlung im Garten des Vereinsvorsitzenden Stefan Dörfel erschienen fast alle Mitglieder des PV Hermsdorf-Grünstadt. Die etwas andere Versammlung fand am Sonntag, den 12. Juni 2022 statt. Wie wohl jeder Verein hat auch der PV Hermsdorf-Grünstadt mit den Auswirkungen von Corona zu kämpfen. Einnahmen gabs keine, aber die Ausgaben für Versicherungen, Lagerraum usw. liefen weiter. Deswegen hoffen alle, dass in dieses Jahr wieder ein Verkauf von Thüringer Rostbratwürsten zum Weihnachtsmarkt in Grünstadt stattfinden kann.



Das Vereinsleben beschränkte sich in den letzten zwei Jahren auf kurze Treffen einiger Mitglieder, die Zusammenkunft mit Grünstädtern anlässlich der Übergabe der neuen Drehleiter in Hermsdorf und auf Sitzungen des Vorstands. Weil alles ordnungsgemäß verlief und abgerechnet wurde, erfolgte die Entlastung des Vorstands einstimmig. Im Verlauf der Mitgliederversammlung berichtete BM Benny Hofmann vom Partnerschaftsverein Hermsdorf-Lahnstein.

Nächste Aktivitäten sind der Besuch des Grünstadter Weinwettstreits im Juli. Der Besuch einer Abordnung zur Asselheimer Kerwe im August, erfolgt gemeinsam mit der Maibaumgesellschaft und dem Feuerwehrverein.

Im September kommen dann Vertreter der Stadt Grünstadt anlässlich des Straßenfestes nach Hermsdorf. Der Partnerschaftsverein wird zum Straßenfest präsent sein und hofft auf gutes Wetter.

Partnerschaftsverein Hermsdorf-Grünstadt e.V.

Tag der offenen Tür der Feuerwehr Hermsdorf

Am 02.07.2022 war es endlich soweit und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf hat nach 3 langen Jahren die Tore wieder geöffnet, damit Interessierte, egal ob jung, ob alt die Feuerwehrentechnik, sowie den imposanten Fuhrpark einmal genauer bestaunen konnten.



So hat sich in den letzten Jahren einiges getan und die Kameraden präsentierten stolz ihre neue Drehleiter, die erst seit einem Jahr ihren Dienst in der freiwilligen Feuerwehr verrichtet. Des Weiteren trat im Jahr davor ein neues Löschfahrzeug (LF) seinen Dienst an und im Dezember 2019 ein neuer Einsatzleitwagen (ELW), die alle bestaunt werden konnten.



Neben Hüpfburg, BobbyCar-Rennstrecke, Kinderschminken und Riesenbauklötzern gab es in diesem Jahr ein weiteres Highlight in der Feuerwehr. Zum ersten Mal durften Kinder und interessierte Erwachsene in eine Feuerwehrgarnitur schlüpfen und sich einmal selber am Zerschneiden eines Autos versuchen. Unter professioneller Anleitung durfte mit der großen Rettungsschere das Blech eines PKW zerschnitten werden, dem Rettungsspreizer eine neue Öffnung geschaffen werden oder mit dem Zylinder das Dach verformt/ abgestützt werden. Viele Nutzen dieses Angebot der Feuerwehr gern und hatten die Chance Feuerwehrentechnik einmal hautnah zu erleben und das Gewicht der schweren Geräte zu spüren.

Musikalisch abgerundet wurde der Tag mit den Schköleher Musikanten, sowie dem BTU Hermsdorf und der Tanzgruppe Caprice.

Die Schlange an der Feldküche wollte über die Mittagszeit nicht abreisen, wo es leckere Erbsen- und Gulaschsuppe gab, denn bei so vielen Eindrücken, blieb der Hunger nicht aus.



Während der kulinarischen Verköstigung konnte ein Fettbrand, welcher mit Wasser gelöscht wurde bestaunt werden, oder was passiert, wenn man eine Spray-/Deodose erhitzt.

Die Jugendfeuerwehr hat einen kleinen Brandeinsatz vorgeführt, es gab bei schönstem Wetter eine Menge zu sehen für einen Tag. Der Abendausklang bis spät in die Nacht folgte mit Disko und vielen Besuchern.

Somit war die Neuauflage wieder ein echter Erfolg und hat allen Beteiligten und Besuchern viel Spaß bereitet. Ein großes Dankeschön geht an alle Helfer und Organisatoren dieses schönen Tages....

gez. K. Plötner

Maibaumgesellschaft Hermsdorf e. V.

Ein gelungenes Festwochenende liegt hinter uns. Nach zwei Jahren Pandemie durften wir endlich wieder das Hermsdorfer Maibaumsetzen in altbewährter Form und Größe durchführen.



Baum holen

Getreu dem Motto: „Endlich geht's wieder“ erlebten wir ein Volksfest, das wohl von den Besucherzahlen kaum zu überbieten war. Der Wettergott war uns an allen drei Tagen auch gnädig gestimmt und so ging es am Freitagabend, nachdem alle Vorbereitungen abgeschlossen waren und das Festzelt stand, hinein in 3 Tage Party.



Unser Ehrenmitglied Günter Plötner wird begrüßt

Alle Angebote und Veranstaltungen wurden von den Burschen und Gästen nach 2 Jahren Zwangspause quasi aufgesaugt. An dieser Stelle gilt ein ganz besonderer Dank an den Veranstaltungsservice „Wir in Thüringen“, die uns mit Musik, Moderation und auf Zuruf auch mal ganz schnell aushelfend bestens zur Seite standen. Am Samstagabend zum Sommernachtsball mit „Swagger“ und Feuerwerk gab es so viel Besucherandrang, dass kurzerhand das Festzelt geöffnet und der Rathausplatz zum Saal gemacht wurde.



Mal eine andere Perspektive

Am Sonntag zum Familientag unterstützten uns die Feuerwehr Hermsdorf und das DRK mit Fahrzeugen und Technik, die zu bestaunen war. Die Kaninchenzüchter stellten ihren Verein und natürlich die Langohren vor. Alle drei Hermsdorfer Kindergärten waren am Samstag und Sonntag vertreten und erfreuten die kleinen Besucher mit Zuckerwatte, Kinderschminken und Bastelstraße. Der Tanzverein „Caprice“ lieferte ein tolles Showprogramm und sorgte noch einmal für ein zusätzliches Highlight neben dem Kindermaibaumsetzen.



Showeinlage Tanzverein „Caprice“

Solch ein Fest wäre nicht möglich ohne die zahlreichen Sponsoren, Unterstützer, Helfer und Förderer, die uns auch mit Rat, Tat und Technik zur Seite standen. Und nicht zuletzt durch Sie, liebe Besucher! Sie haben uns erneut gezeigt, welchen Stellenwert das Maibaumsetzen in Hermsdorf hat. Dafür möchten wir uns bei Ihnen allen, auch wenn nicht alle namentlich erwähnt werden können, ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen allen eine schöne und vor allem erholsame Ferienszeit.

Vivat Hoch!

Die Maibaumgesellschaft Hermsdorf e. V.



Verbund Pflegehilfe News

Aktuelle Tipps für die Pflege



Corona Sonderregelungen bis 31. Dezember verlängert

Flexiblere Regelungen für die Pflege

Pflegende Arbeitnehmer können sich 20 statt 10 Tage freistellen lassen. Das Pflegeunterstützungsgeld dient als Lohnersatz.

Der Entlastungsbetrag für Personen mit Pflegegrad 1 i. H. v. 125 € kann auch für andere notwendige Dienste wie Nachbarschaftshilfen genutzt werden.



6.250 € KfW-Zuschuss wieder verfügbar

Investitionszuschuss zur Barrierereduzierung

Antrag stellen* und bis zu 6.250 € Fördermittel für Ihre Umbaumaßnahmen erhalten.

Die Förderung dient zur Barrierereduzierung im eigenen Zuhause und ist alters- sowie pflegegradunabhängig.

*unbedingt vor Beginn der Baumaßnahmen

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege und Barrierefreiheit steht Ihnen unsere **kostenlose Pflegeberatung** unterstützend zur Seite.

06131/ 26 52 034 (Täglich 8-20 Uhr)
www.pflegehilfe.org



Kindergartennachrichten

Pfiffikus-Nachrichten



Sommer, Sonne, Ferienzeit...

Endlich Ferien!! Wir freuen uns auf eine schöne Ferienzeit im Kindergarten. Gemeinsam mit den Kindern haben wir uns wie in jedem Jahr ein buntes Programm zusammengestellt, um den „Hiergebliebenen“ oder „Wiedergekommenen“ eine spannende gemeinsame Zeit zu erleben. So begannen wir mit einem traditionellen Sommerfasching, an dem alle Kinder Ihre Kostüme noch einmal aus der Kiste holen konnten. Gefolgt von Matsch- und Wassertagen, Piratenfest... und vielem mehr.

Sommerfasching
Matschfest
Campingwoche
Sportfest
Die Piraten sind los
Verabschiedung unserer Schulanfänger
Zirkus



Wir wünschen allen Kindern und Ihren Familien eine erholsame und erlebnisreiche Urlaubszeit und freuen uns auf gaaaaanz viel Post und kleine Urlaubsschätze.

Mit herzlichen Grüßen
Das Team vom „Pfiffikus“



Sonstiges

Saale-Holzland-Kreis erweitert die Berufe-App

Neu: Berufe in der Verwaltung

Die Berufe-App für Schülerinnen und Schüler im Saale-Holzland-Kreis www.gestalte-deine-zukunft.jetzt wird erneut erweitert. Nachdem es bisher bereits umfangreiche Infos zu den Berufsbildern Holzwirtschaft, Land- und Wasserwirtschaft, Pflégewirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Elektronik, Elektrik, Gebäudetechnik, Metallbranche sowie Bau- und Ausbaugewerbes gibt, kommen jetzt „Berufe in der Verwaltung“ hinzu. Denn auch die kommunalen Verwaltungen - das Landratsamt, die Verwaltungsgemeinschaft, Stadt- und Gemeindeverwaltungen vor Ort - sind ständig auf der Suche nach guten und motivierten Nachwuchskräften aus der Region.

Die App ist die digitale Weiterentwicklung der ursprünglichen Berufe-Broschüren für den Saale-Holzland-Kreis. Die erste davon wurde von der Wirtschaftsförderung des Landkreises 2017 mit Starthilfe der Sparkasse Jena-Saale-Holzland zum Thema Holz-Berufe herausgegeben, die zweite 2018 zu Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Weiterentwickelt wurde das Projekt mit Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppe Saale-Holzland (RAG) und mit Fördermitteln der EU..

So wie zunächst die Broschüre, enthält auch die App vielfältige Infos zu Berufen, die hier in der Region erlernt und ausgeübt werden können - mit Aufgaben und Arbeitsbereichen, Voraussetzungen und Entwicklungschancen sowie konkreten Ausbildungsangeboten von Unternehmen und Einrichtungen. Berufsschulen, Messen und Ansprechpartner ergänzen das Angebot.

Die Broschüre wirbt für Ausbildung in der Region. „Wir möchten, dass die jungen Leute hier in ihrer Heimat bleiben. Dazu gehört, dass sie gute Zukunftschancen haben, hier lernen, arbeiten und sich weiterentwickeln können“, so Landrat Andreas Heller. „Dafür ist die App eine nützliche und zeitgemäße Möglichkeit zur Berufsorientierung und Information.“

Die App im Web: <https://gestalte-deine-zukunft.jetzt/>

Hinweis: Die Berufe-App mit ihren diversen Berufsfeldern wird während des Schuljahres auch auf den Info-Monitoren der Schulen im Landkreis beworben.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de